52. Jahrgang. № 15. Donnerstag, 16. Januar 1908.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Bezugsgebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung an Sonn- und Montagen nur einmal 2 M 50 Pf., durch auswärtige Kommissionäre 3 M. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 M. ohne Bestellgeld. Für den Bezirk von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugehende Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: Nr. 11 und 2096.

Anzeigen-Tarif: Annahme von Ankündigungen bis nachm. 2 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1/2 1 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 25 Pf., Familien-Nachrichten 20 Pf.; Geschäfts-Anzeigen auf der Privatseite Zeile 30 Pf.; die zweispaltige Zeile auf Textseite 60 Pf. In Nummern nach Sonn- und Feiertagen: die einspaltige Grundzeile 30 Pf., auf Privatseite 40 Pf., Familiennachrichten die 6 umbrochene 25 Pf. — Mehrzeilige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Jedes Belegblatt kostet 10 Pfennige.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Lobeck & Co. Hoflieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen. | **Carola-Chocolade.** Einzelverkauf: Dresden, Altmarkt 2.

Ausverkauf wegen Umbau und Geschäftsvergrösserung **bedeutende Preisermässigung.** nur Seestrasse 1.

Joh. Treppenhauer Uhren und Goldwaren 1 Seestrasse 1, Ecke Altmarkt.

nur Seestrasse 1. **Ausverkauf** wegen Umbau und Geschäftsvergrösserung **bedeutende Preisermässigung.**

RÖNISCH PIANOS K. K. Hof-Pianofabrik in Dresden.

Für eilige Leser.

Mutmaßliche Witterung: Gelinder, heiter bei mäßigem Südwestwinde, später bewölkt.

Der bisherige Legationsrat v. Nostitz-Wallwitz im Ministerium des Aeußeren ist auf seinen Wunsch zur Kreishauptmannschaft Dresden versetzt worden; es wurde ihm Titel und Rang als Regierungsrat verliehen.

Die Erste sächsische Kammer beschäftigte sich gestern u. a. mit Petitionen des Bundes deutscher Frauenvereine und der zahnärztlichen Vereine.

Die „Hohenzollern" soll am 26. Februar zum Auslaufen bereit sein, um dann in Genua ihren neuen Anstrich zu erhalten. Aus diesen Anordnungen wird auf eine Mittelmeerfahrt des Kaisers im Frühjahr geschlossen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine Admiral Büchsel hat seinen Abschied eingereicht; sein Nachfolger wird Admiral v. Baudissin.

Im Reichstage wurde gestern die Besprechung über den hohen Bankdiskont fortgesetzt; darauf gelangte die polnische Interpellation über die preußische Ostmarkenvorlage zur Beratung.

Das preußische Abgeordnetenhaus führte gestern die erste Lesung des Etats zu Ende.

Bei der Umarbeitung der Novelle zur Zivilprozeßordnung soll besonders geprüft werden, inwieweit eine Schädigung des Anwaltsstandes vermeidbar sei.

Die Berliner Sozialdemokraten wollen von weiteren Wahlrechtsdemonstrationen vorläufig Abstand nehmen; die nächste wird für den 15. März angekündigt.*

Die französische Deputiertenkammer wählte Brisson wiederum zum Präsidenten.

Der Grillparzer-Preis wurde Arthur Schnitzler für seine Komödie „Zwischenspiel" zuerkannt.

Die ersten deutschen Jugendgerichtshöfe

sind mit dem Beginne dieses Jahres in Frankfurt a. M., Breslau und noch einigen anderen preußischen Städten ins Leben getreten. Mit dieser Einrichtung bricht sich ein bemerkenswerter Fortschritt in der Rechtspflege Bahn, der aber nur den Anfang der auf dem Gebiete der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen notwendigen organischen Reform darstellt. Die deutsche Strafrechtspflege folgt bei der Aufnahme der neuen Institution dem amerikanischen Beispiel, das, so ungeeignet es sonst in vieler Hinsicht zur Nachahmung gerade im Strafrecht und Strafprozeß sein mag, jedenfalls bei der Lösung des hier in Rede stehenden Problems Mustergültiges darbietet. Die ständige Zunahme der von Jugendlichen verübten strafrechtlichen Verfehlungen lenkte vor einigen Jahren in den Vereinigten Staaten die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, und mit der den Amerikanern im Blute liegenden praktischen Energie ließ man der Erkenntnis der Ursache der Erscheinung, die wesentlich in dem mangelhaften gerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche begründet war, die helfende und befreiende Tat unverzüglich folgen. Eine rein formalistische Handhabung der Strafrechtspflege gegenüber jugendlichen Delinquenten muß um so mehr auf die empfindlichen Imponderabilien des Gemüts und Charakters zerstörend einwirken, je weniger sie gewillt und im stande ist, die besonderen psychologischen, pädagogischen und moralischen Rücksichten, die hier in ganz erheblichem Umfange bei der Beurteilung der Straftat mitsprechen müssen, gebührend zu würdigen. Um nun bei der Strafrechtspflege gegen Jugendliche den ethischen und erzieherischen Einflüssen zu ihrem Rechte zu verhelfen und eine liebevolle individuelle Behandlung des einzelnen Falles zu ermöglichen, ist in der großen transatlantischen Republik die Einrichtung der Jugendgerichtshöfe geschaffen worden, deren segensreiche Wirksamkeit eine Ergänzung und Unterstützung durch die Tätigkeit besonderer Hilfsbeamten erfährt. Diese sind staatlich angestellt und haben die Aufgabe, bei jedem zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Vergehen von jugendlichen Personen festzustellen, inwieweit die sozialen Verhältnisse, die ja zumal für Großstadtkinder vielfach außerordentlich ungünstig liegen, an der Tat mitschuldig waren. Das Zusammenwirken der Hilfsbeamten mit den Jugendgerichtshöfen hat in Amerika bereits in kurzer Frist einen gründlichen Umschwung in diesem Teile der Strafrechtspflege zur Folge gehabt. Jugendliche Gesetzesübertreter werden in den Vereinigten Staaten jetzt nur noch ganz ausnahmsweise ins Gefängnis gesteckt und der Regel nach einer Besserungserziehung, sei es bei Privaten oder in einer Anstalt, überwiesen.

Die preußische Justizverwaltung hat sich in dankenswerter Weise der Sache angenommen und sie so weit gefördert, wie sie es ohne besondere gesetzliche Ermächtigung vermochte, indem sie sich zunächst versuchsweise zu der Errichtung vereinzelter Jugendgerichtshöfe entschloß. Um eine stärkere Berücksichtigung der jugendlichen Eigenart zu erzielen, werden sowohl der vorsitzende Richter wie die Schöffen des Jugendgerichtshofes nach entsprechenden Gesichtspunkten ausgewählt. Der Vorsitzende ist ein Richter, der zugleich als Vormundschaftsrichter für die jugendlichen Angeklagten zuständig und deshalb besonders befähigt ist, strafrechtliche Strenge mit fürsorglicher erzieherischer Milde zu vereinigen. Die Schöffen werden aus dem Kreise der Lehrer, Aerzte, Geistlichen oder sonst in der Jugendfürsorge bewährten und bewanderten Personen entnommen. Gelingen die bisherigen Versuche, so soll die Gründung weiterer Jugendgerichtshöfe sich anschließen. Bei dem freiwilligen und in jedem Falle auf einen kleineren oder größeren Kreis von Städten beschränkten Vorgehen der preußischen Justizverwaltung darf es aber nicht sein Bewenden haben. Die soziale und moralische Notwendigkeit einer durchgreifenden allgemeinen Regelung der Strafrechtspflege gegen Jugendliche auf gesetzlichem Wege steht heute so unbestritten fest, daß es eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht mehr gibt. Der jetzige Entschluß der preußischen Regierung zur Bildung von Jugendgerichtshöfen läßt sich daher, unbeschadet aller verdienten Anerkennung, nur als eine bescheidene Abschlagszahlung auf die erheblich weitergehenden gesetzlichen Anforderungen, die noch der Erfüllung harren, bewerten. Dabei muß immer wieder betont und hervorgehoben werden, daß die Behandlung jugendlicher Verbrecher eine viel zu dringliche Aufgabe darstellt, als daß sie bis zu der noch in weiter Ferne stehenden Gesamtrevision des Strafrechts und Strafprozesses aufgeschoben werden könnte. Dem Reichsjustizamt liegt vielmehr die unabweisliche Pflicht ob, in der Sache die Führung zu übernehmen und mit tunlichster Beschleunigung einen Sondergesetzentwurf einzubringen, der den Gegenstand im ganzen regelt, wie dies auch der letzte nationalliberale Parteitag in Wiesbaden in einer vom Abgeordneten Bassermann angeregten Resolution befürwortet hat. Den Kern einer solchen Vorlage müßte die so gut wie allseitig als unbedingt erforderlich angesehene Hinaufsetzung des strafmündigen Alters von 12 auf 14 Jahre bilden. Bis zum vollendeten 14. Jahre gehört ein Kind nach dem überwiegenden Rechts- und moralischen Empfinden überhaupt nicht vor den Richter, sondern muß zum Zwecke der Ahndung von strafrechtlichen Verfehlungen ausschließlich der Familie, der Schule und der staatlichen Fürsorgeerziehung überlassen bleiben. Hand in Hand hiermit wird die gesetzliche Festlegung der Jugendgerichtshöfe als einer allgemeinen Einrichtung zu gehen haben, so daß jugendliche Verbrecher ohne Ausnahme unter deren Zuständigkeit fallen und die Möglichkeit der Aburteilung eines Jugendlichen durch ein anderes Gericht ausgeschlossen ist. Endlich wäre als dritter Hauptpunkt sowohl der Anklagebehörde wie dem Gericht die Befugnis zu erteilen, je nach Befinden auch gegenüber einem strafmündigen Jugendlichen von dem gerichtlichen Verfahren abzusehen und sich auf die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen zu beschränken.

Wenn die hochverdiente Leitung des Reichsjustizamtes in großzügiger Weise und in möglichst kürzester Frist das von der preußischen Justizverwaltung begonnene Werk vollendet und nicht bloß die Jugendgerichtshöfe, sondern die gesamte Reform der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Gesetzesübertreter zur gesetzgeberischen Tat macht, wird ihr mit Recht nachgerühmt werden dürfen, daß sie eine bedeutsame soziale „Forderung des Tages" in der Rechtspflege verständnisvoll zu würdigen gewußt und der wirklichen, berechtigten Humanität einen hervorragenden Dienst geleistet hat. Mit dem Begriff „Humanität" wird heutzutage zweifellos viel gesündigt, und namentlich im Strafrecht wird in ihrem Namen nur zu häufig in höchst unangebrachter Weise ein falsches sentimental-weinerliches Mitleid für die schlimmsten Verbrecher zu erwecken versucht. Wo aber in Wahrheit eine edle, humane Auffassung am Platze ist, bei den jugendlichen Frevlern an der Majestät des Gesetzes, gerade da hat bisher unsere Rechtspflege, dank einer nur zu offensichtlich mangelhaften Gesetzgebung, in höchst bedenklicher Weise versagt und so manche jugendliche Persönlichkeit, die durch geeignete Erziehungsmaßnahmen zu bessern und der menschlichen Gesellschaft als nützliches Mitglied zu erhalten gewesen wäre, in den Abgrund einer Verbrecherlaufbahn durch drakonische Rechtsanwendung hinabgestoßen. Den Richtern selbst kann man daraus im allgemeinen keinen Vorwurf machen, weil sie durch das geschriebene Recht in sehr engen Schranken gehalten werden. Tatsächlich sind aber die Zustände in der gerichtlichen Strafpraxis gegen Jugendliche so schlimm geworden, daß einer der ersten praktischen Kriminalisten Preußens, der Geheime Rat Krohne, auf einer Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung den Notschrei und Warnungsruf erhob: „Mir ist unheimlich zumute, wenn ich daran denke, welch himmelschreiende Schuld das heutige Rechtsleben auf sich ladet, wenn es so, wie es geschieht, in der Behandlung der jugendlichen Verbrecher fortfährt. Wir treiben eine moralische Defizitwirtschaft, die zu dem Rufe führt: Nach uns die Sintflut!" Dem weiteren Umsichgreifen einer so unheilvollen Entwicklung wirksam vorzubeugen, ist eine soziale Ehrenpflicht jeder Justizverwaltung, die mit einem Tropfen im guten Wortsinne modernen Oeles gesalbt ist. Wenn erst einmal die Reform der Strafrechtspflege gegen Jugendliche bei uns zur Wirklichkeit geworden ist, dann wird auch die öffentliche Meinung im Deutschen Reiche nicht mehr durch drakonische Urteile gegen jugendliche Rechtsverletzer beunruhigt werden, deren übermäßige Härte und Strenge bei oft nur ganz geringfügigen Vergehen das allgemeine Rechtsempfinden tief verletzt, weil sie mit den berechtigten Forderungen der Humanität schlechterdings nicht in Einklang zu bringen ist.

Pfunds sterilisierte (homogene) **Kindermilch** Trockenfütterung Dresdner Molkerei Gebr. Pfund, Bautzner Str. 79/81

Neueste Drahtmeldungen vom 15. Januar.

Deutscher Reichstag.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Besprechung der Interpellation Graf Kanitz betr. Bankdiskont wird fortgesetzt. Abg. Mayer-Kaufbeuren (Zentr.) widerspricht der freisinnigen Behauptung, daß unsere Wirtschaftspolitik eine Mitschuld an der Gestaltung der Dinge auf dem Geldmarkte habe. Schuld trage hauptsächlich die überausgedehnte industrielle Entwicklung, die Redner mit einem Zuge vergleicht, der an einer Station vorbeifährt und es verabsäumt, anzuhalten, um Wasser einzunehmen. Industrielle Selbstbeschränkung sei das wichtigste und am meisten Erfolg versprechende Mittel zur Abhilfe. Eine Erhöhung der Zahlkraft von Silbermünzen von 20 Mk. auf 1000 Mk. würden seine Freunde ablehnen, einer Erhöhung der Kopfquote für den Silberumlauf dagegen zustimmen. — Unterstaatssekretär Twele bemerkt gegenüber dem Interpellanten, daß die Außerkurssetzung der Taler vielfach mit Freude begrüßt worden sei. Die Außerkurssetzung der Taler am 1. Oktober 1907 habe bewirkt, daß so viel Taler eingegangen seien, daß die Neuprägung von Silberscheidemünzen im Betrage von 20 Millionen Mark schon jetzt gedeckt erscheine. Die Neuausprägung von Reichssilbermünzen sei unbedingt notwendig gewesen, und ebenso notwendig sei daher die Einziehung der Taler gewesen. Gegenüber dem Abgeordneten Kaempf teilt Redner mit, daß der preußische Finanzminister sich vor Begebung der neuen preußischen Anleihe mit dem Reichsschatzsekretär in Verbindung gesetzt habe, und sodann legt er, da jetzt von dem niedrigen Kursstande der Reichsanleihen gesprochen worden sei, die Gründe hierfür dar: 1. Ungenügende Mittel des Reiches, 2. zu häufige Begebung von Anleihen durch Reich, Staaten, Kommunen, 3. ungenügender Kurs für Aufnahme der Anleihen, und 4. viel zu viel Kategorien mündelsicherer Papiere überhaupt. Der Unterstaatssekretär erklärt im Namen seines Chefs, daß dieser in der Frage der Zahlkraft des Silbers lediglich eine Quantitäts-, nicht eine prinzipielle Frage sehe, mit dem Vorbehalt, daß an der Goldwährung nicht gerüttelt werde. Auch gegen eine Erhöhung der Kopfquote des Silbers in den Grenzen des Verkehrsbedürfnisses habe er keine Bedenken. Hoffentlich gelinge eine Verständigung über die Beseitigung der Finanzmisere, dann werde der hohe Bankdiskont sich schließlich noch als ein Segen erweisen. — Abg. Dr. Südekum (Soz.) wirft dem linken Flügel des Blocks Bewilligungsmanie vor. (Widerspruch der Freisinnigen.) Der gute Geschäftsgang, so heißt es jetzt auf allen Seiten, ist Schuld an der Misere des hohen Diskonts — weil es uns gut geht, deshalb geht es uns schlecht! (Heiterkeit.) Auf das Anleihewesen eingehend, tritt Redner dann besonders der Auffassung entgegen, als sei gerade die Begebung umfangreicher Anleihen seitens der Gemeinden so sehr bedenklich. Gerade bei den Gemeinden sei ja die Verzinsung der Anleihen durch die Anlagen, denen sie dienten, sichergestellt. — Abg. Raab (wirtsch. Ver.) hält es jetzt für erwiesen, daß die „Golddecke" zu kurz sei, zumal auch in Anbetracht dessen, daß über 20 Mk. hinaus Zahlungen in Silber nicht angenommen zu werden brauchten. Er stehe durchaus auf dem Standpunkte, daß wir erträgliche Zustände erst wieder erhalten werden, wenn mit der Goldwährung gebrochen werde. Die Diskonterhöhung sei eine Schlinge, in der auch ein Körper mit gesündester Lunge ersticke. Abg. Gothein (freis. Vereinig.) tritt mit dem Vorredner für die Goldwährung ein. Die Diskontschraube sei ja unbequem, aber wenn diese Schraube gar nicht angezogen, der Spekulation freier Lauf gelassen, einer Ueberspannung des Kredits nicht auf diese Weise entgegengetreten werde, dann könne schließlich leicht die Ueberspekulation eintreten. Wenn jetzt die wirtschaftliche Lage noch ziemlich gesund sei, so liege das gerade an dem seit geraumer Zeit ungewöhn-